

Der Islam, die Religionsfreiheit ...

von Erik Lehnert

Daß sich der Islam in Deutschland in den bekannten Ausmaßen festsetzen konnte, hat vor allem mit der Situation zu tun, die er hier vorfindet. Der deutsche Sozialstaat macht den Nachzug von Familienangehörigen attraktiv; der deutsche Schuldstolz verhindert das Einfordern von Anpassungsleistungen, die normalerweise von Einwanderern erwartet werden; Illusionen über die multikulturelle Gesellschaft verschleiern den Blick auf die Realität.

In seiner neuen Studie *Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam* (Berlin: Dunker & Humblot 2010. 140 S., 18 Euro) fügt Karl Albrecht Schachtschneider, der vor allem mit seinen Verfassungsklagen in Bezug auf den Euro Bekanntheit erlangte, noch einen weiteren Punkt hinzu. Das Bundesverfassungsgericht kommt demnach dem Islam in unzulässiger Weise entgegen, indem es den Begriff der Religionsfreiheit zu weit ausdehnt. Die Ursache dafür sieht Schachtschneider in der mangelnden Neutralität des Staates: »Ein einstmals kirchenfreundlich gemeinter weiter religiöser Grundrechtsschutz, der keine tragfähige Grundlage im Grundgesetz hat, schadet dem Gemeinwesen, weil er die Gemeinwohlverwirklichung behindert.«

Im Gegensatz zu vielen anderen Konservativen, die mit einer Stärkung des christlichen Einflusses auf die Politik den Staat gegen den Islam immun machen wollen, sieht Schachtschneider im Christentum vor allem ein kulturelles Moment, das es zwar zu bewahren gelte, ohne daß daraus ein normativer Anspruch abzuleiten wäre. Der religiös und weltanschaulich neutrale Staat habe Vorrang vor jeder Religion. Eine Bevorzugung der Religion widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz, da eine solche Sonderbehandlung zu Privilegien führe, die es im säkularen Staat nicht geben dürfe.

Schachtschneider kritisiert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts scharf, weil es die Religionsfreiheit als grundgesetzlich geschützte Religionsausübung interpretiere. Das jedoch, so Schachtschneider, gebe das Grundgesetz nicht her. Geschützt sei darin lediglich die Freiheit des Bekenntnisses und nicht die Ausübung. Gesetzwidriges könne nicht über den

Umweg erlaubt sein, daß man es als Religionsausübung praktiziere. Verbote, die sich auf den Minarettbau, den Ruf des Muezzins oder bestimmte Kleidungsstücke beziehen, stellten demnach keinen Eingriff in die Religionsfreiheit dar, weil das Bekenntnis davon unberührt bleibe.

Den Grund für die falsche Auslegung der Religionsfreiheit sieht Schachtschneider in einem liberalistischen Freiheitsbegriff, der Freiheit als »Recht zur freien Willkür« mißverstehe. Dabei sei unter Freiheit immer Sittlichkeit und praktische Vernunft als innere Freiheit zu verstehen, die Moralität und damit Selbstzwang voraussetze. Doch statt Moralität herrsche ein Moralismus, der »besondere Interessen« verbindlich zu machen versuche. Diese »sanfte Despotie« wolle auch »das deutsche Volk zu einer volklosen Bevölkerung« machen und der Ideologie des Moralismus unterwerfen.

Eine wichtige Frage bleibt dabei unbeantwortet: Wie kann es gelingen, die Sittlichkeit gegen diese Verfallserscheinungen zu bewahren und zu tradieren? Schachtschneider weiß zwar um die Herkunft des Kategorischen Imperativs (und damit der gültigen Formulierung des Selbstzwangs) aus dem christlichen Liebesgebot, betont aber zugleich: »Sittlichkeit und Moralität hängen nicht vom Glauben an einen Gott ab.« Hinzuzufügen wäre, daß dieser Glaube weder die Sittlichkeit verhindern muß, noch daß Ungläubige sittlicher wären als Gläubige. Schachtschneider weiß, daß der freie Diskurs keine außerrationalen Argumente und Letztbegründungen verträgt, denn dann wäre er zuende. Deshalb steht für ihn fest, daß nur eine »hinreichende aufklärerische Homogenität« der Bevölkerung die Freiheit garantieren könne. Ob es diese Homogenität jemals gab? In jedem Fall hat der Fundamentalismus erst wieder durch den Islam ein Gesicht und eine Stimme bekommen. Der Verfall der Sittlichkeit ist ihm jedoch nicht anzulasten, auch wenn der Islam gerade davon profitiert. Schachtschneiders Gutachten zeigt uns daher vor allem, wie unsicher die eigenen Fundamente geworden sind, wenn noch nicht einmal die Rechtsprechung willens ist, dem Islam Grenzen zu setzen.

... und ein paar Fragen dazu

ein Gespräch mit Karl Albrecht Schachtschneider

SEZESSION: Sehr geehrter Herr Professor Schachtschneider, in Ihrer Schrift *Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam* kommen Sie zu dem Schluß, daß der Islam keine grundgesetzlich geschützte Religion sei. Welche grundsätzlichen Unterschiede gibt es zwischen Christentum und Islam?

SCHACHTSCHNEIDER: Ich habe dargelegt, daß der Islam nicht durch Art. 4 Abs. 2 GG, die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung geschützt ist. Die Muslime können sich auf die Freiheit des Glaubens und die des Bekenntnisses berufen. Diese Grundrechte des Art. 4 Abs. 1 GG geben aber keine Rechte zum äußeren Handeln, sondern nur Rechte zu inneren Vorstellungen. Die Grundrechte müssen genau unterschieden werden. Der Islam ist eine politische Religion, die ihre religiöse Rechtsordnung, die Scharia, durchsetzen will. Das Christentum ist demgegenüber nachhaltig säkularisiert. Es trennt das Religiöse vom Politischen, das Jenseits vom Diesseits, die Kirche vom Staat. Nur eine solche Religion kann den Schutz durch das Grundgesetz beanspruchen. Das ist die Logik des Religionspluralismus. Die Säkularisation ist die größte Kulturleistung Europas. Kein Bürger darf in einer Republik, die demokratisch sein muß, das Wort Gottes über die Gesetzgebung und die Gesetze stellen, und keiner darf versuchen, durch Mehrheitsentscheidung das Gemeinwesen zu einem Gottesstaat zu machen. Das mißachtet die Grenzen der Religionsgrundrechte. Es kann kein Widerstandsrecht aller Deutschen gegen jeden, der unsere Verfassungsordnung zu beseitigen trachtet, und zugleich ein Grundrecht geben, dies zu unternehmen. Der Islam würde sein Wesen als Lebens- und Rechtsordnung aufgeben, wenn er sich säkularisieren wollte oder sollte.

SEZESSION: Sind die westlichen Demokratisierungsversuche im Irak oder Afghanistan zum Scheitern verurteilt, weil eine muslimische Mehrheitsbevölkerung besteht?

SCHACHTSCHNEIDER: Ja, der Islam ist seinem Wesen nach nicht demokratiefähig. Die islamische Religion ist eine Ordnung, die alles Handeln bestimmt. Deren uralten Gesetze gelten als

von Allah herabgesandt. Der Koran und die koranische Tradition sind mit einer freiheitlichen demokratischen Ordnung, dem Kern unserer Verfassung, schlechterdings unvereinbar. Gottes Gesetze stehen nicht zur Disposition der Politik. Die Machthaber haben die Willen Gottes, was immer das sei, zu verwirklichen. Dafür ist jeder Muslim verantwortlich. Darum ist er zum Dschihad verpflichtet. Der Islam wird von der Umma, der weltweiten Gemeinschaft aller Muslime, verantwortet. Es gibt immer wieder vorsichtige Säkularisierungsansätze, gerade von Muslimen bei uns in der westlichen Welt. Aber diese Versuche sind gegenüber den machtvollen Verteidigern und Förderern des Islam chancenlos.

SEZESSION: Die Türkei arbeitet auf einen EU-Beitritt hin und müßte dazu eigene Institutionen, die bislang den Laizismus garantieren, demokratisieren, etwa den Nationalen Sicherheitsrat. Was wäre die Folge?

SCHACHTSCHNEIDER: Das würde die Islamisierung der Türkei wesentlich fördern. Im September des vorigen Jahres ist durch ein Verfassungsreferendum bereits die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts von der AKP, der islamisch orientierten Regierungspartei, durch ein neues Besetzungsverfahren erheblich geschwächt worden. Dieses Gericht war eine weitere Stütze des Laizismus.

SEZESSION: Das Grundgesetz gibt, wie Sie sagen, jedem Deutschen das Recht zum Widerstand gegen diejenigen, welche die freiheitlich demokratische Grundordnung beseitigen wollen. Ist der Bundespräsident ein Verfassungsfeind, wenn er den Islam als Teil Deutschlands bezeichnet?

SCHACHTSCHNEIDER: So weit würde ich nicht gehen. Aber er verkennt die Rechtslage gründlich, sicher, weil er über diese, obwohl selbst Jurist, schlecht unterrichtet ist. Er hat sich damit als ungeeignet für sein Amt erwiesen; denn er ist verpflichtet, das Grundgesetz zu wahren und zu verteidigen. Nur weil viele Muslime in Deutschland leben, gehört deren Religion nicht schon zu Deutschland, zumal diese unserer Verfassungsordnung widerspricht.